

Vierte Satzung zur Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 23. Oktober 2024

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32), i.V.m. § 5 Abs. 4, §7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], S. 76), i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 [GVBl. II/16, [Nr. 6]], zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 46]), und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek UP Nr. 3/2016 S. 76) in der Fassung der Vierten Satzung zur Änderung der ZulO vom 13. Dezember 2023 (AmBek. UP Nr. 4/2024 S. 102), am 23. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:¹

Artikel 1

Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft an der Universität Potsdam (AmBek. UP Nr. 17/2016 S. 1504), zuletzt geändert am 22. November 2023 (AmBek. UP Nr. 4/2024 S. 137), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs 3 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 5 Abs. 3 ZulO regelt die einzureichenden Bewerbungsunterlagen.“.

2. § 4 Abs 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist neben den in § 5 Abs. 4 ZulO benannten Unterlagen zusätzlich ein Nachweis über besondere fachliche

Leistungen i.S.d. § 5 Abs. 2 Buchstabe b) einzureichen.“.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a) wird die Zahl „51“ durch die Zahl „64“ ersetzt.

bb) Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„besondere fachliche Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, mit 36 %.“.

cc) Buchstabe c) und der Satz „Die relative Note wird bis zum Auswahlverfahren zum Wintersemester 2017/18 nicht berücksichtigt.“ werden gestrichen.

b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Kriterium nach § 5 Abs. 2 Buchstabe b) ist mit folgenden Ausprägungen möglich: „vorhanden/erfüllt“ bzw. „nicht vorhanden/nicht erfüllt“. Fehlen Unterlagen zum Nachweis dieses Auswahlkriteriums innerhalb der Bewerbungsfrist, gilt das Kriterium als „nicht vorhanden/nicht erfüllt“.“.

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Der Dekan der Philosophischen Fakultät wird beauftragt, die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft an der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 20. November 2024.